



Sitzung vom 11. Februar 2025

BESCHLUSS NR. 61 / E3.01.00

«Reglement über die Vergabe von Bootsplätzen in der Bootshaabe Niederuster (Bootsplatzreglement)» (vormals Verordnung)

Revision

Genehmigung

Ausgangslage

Die aktuell rechtsgültige «Verordnung über die Vergabe von Bootsplätzen in der Bootshaabe Niederuster» datiert vom 1. Juli 1996. Gemäss Art. 1 der Verordnung ist die Abteilung Sicherheit für die Verwaltung der Bootshaabe Niederuster und die Zuteilung der Bootsplätze zuständig.

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 316 vom 6. Juli 2004 wurde die Zuständigkeit im Bereich der Bootshaabe Niederuster angepasst. Mit diesem Beschluss wechselte die Zuständigkeit per 1. Januar 2005 von der Abteilung Sicherheit zur Abteilung Raumordnung, heute Abteilung Bau. Diese Zuständigkeitsänderung wurde zwar in der Praxis umgesetzt, dennoch nicht reglementiert. Dafür erforderlich ist eine Revision der «Verordnung über die Vergabe von Bootsplätzen in der Bootshaabe Niederuster» vom 1. Juli 1996. Auch enthält die Verordnung veraltete Regelungen, die der aktuellen Sachlage und der herrschenden Praxis nicht mehr entsprechen. Eine Revision der Verordnung ist auch aus diesem Grund angezeigt.

Im Rahmen der Revision wird den neuen sprachlichen und gesetzestechnischen Anforderungen Rechnung getragen.

Änderungen im Einzelnen

Umbenennung Erlass

Im Leitfaden zum Aufbau einer systematischen Rechtssammlung vom Juni 2018, mit Ergänzung vom Februar 2019, der Abteilung Gemeinderecht des Kantons Zürich wird empfohlen, kommunale Erlasse der Exekutive – wie vorliegend – als «Reglement» zu bezeichnen. Der revidierte Erlass wird daher umbenannt in «Reglement über die Bootsplätze in der Bootshaabe Niederuster (Bootsplatzreglement)».

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 – Zuständigkeit

Neu für die Verwaltung der im Eigentum der Stadt Uster stehenden Bootshaabe Niederuster und die Zuteilung der Bootsplätze ist entsprechend dem Stadtratsbeschluss Nr. 316 vom 6. Juli 2004 die Abteilung Bau.

Um eine effiziente Erledigung der Verwaltungsaufgaben im Bereich der Bootshaabe Niederuster zu ermöglichen, wird die Zuständigkeit für den Erlass von Verfügungen gestützt auf das neue Reglement der Stadtingenieurin bzw. dem Stadtingenieur delegiert. Dies ist gestützt auf §§ 44 und 45 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015, Art. 36 der Gemeindeordnung der Stadt Uster vom 28. November 2021 sowie Art. 1.2 und 3.2 der Geschäftsordnung des Stadtrates von Uster vom 19. Dezember 2023 zulässig.

Art. 2 – Vorbehalt übergeordnetes Recht

Der Grundsatz, wonach abweichendes eidgenössisches oder kantonales Recht vorbehalten bleibt, gilt ohnehin und macht darauf aufmerksam, dass das eidgenössische und kantonale Recht andere



oder weitergehende Regelungen vorsehen können, die dem vorliegenden Reglement vorgehen. Dies gilt zum Beispiel für die kantonalen Regelungen betreffend das Einwassern von Schiffen zwecks Bekämpfung der schädlichen Quaggamuschel.

B. ZUTEILUNG DER BOOTSPLÄTZE

Art. 3 – Anmeldung

Inhaltlich entspricht diese Regelung derjenigen von Art. 2 der zu revidierenden Verordnung, wobei auf die Anmeldeformulare, die nicht mehr der aktuellen Praxis entsprechen, verzichtet wird. Die sprachliche Anpassung betrifft die neue Zuständigkeit der Abteilung Bau.

Art. 4 – Warteliste

Gemäss § 16 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) vom 14.10.1992 haben die Gemeinden eine Warteliste zu führen. In der Praxis wird seit Jahren eine Warteliste geführt. Nun wird das auch im Reglement vorgesehen.

Laut § 16 Abs. 3 der Stationierungsverordnung steht die Warteliste den Interessierten zur Einsichtnahme offen, was auch Art. 2 der alten Verordnung bestimmte. Die neu eingeführte Beschränkung dieser Einsichtnahme auf die eigene Position trägt den Normen des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 zu den Personendaten Rechnung.

Die zu revidierende Verordnung sieht in Art. 2 vor, dass Interessierte an einem Bootsplatz ihre Anmeldung bis spätestens 31. März schriftlich erneuern müssen. Dies entspricht nicht mehr der herrschenden Praxis. Für die Aufnahme und den Verblieb auf der Warteliste wird eine Jahresgebühr erhoben, was Art. 2 der zu revidierenden Verordnung entspricht. Neu erfolgt die Erneuerung der Anmeldung mit rechtzeitiger Bezahlung der Jahresgebühr. Wird die Gebühr nicht innert der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist beglichen, so wird der Eintrag auf der Warteliste gestrichen. Neu ist auch der Verweis, wonach der gültige Gebührenansatz im Gebührentarif des Stadtrates festgelegt wird.

Art. 5 – Zuteilung

Bereits Art. 3 der zu revidierenden Verordnung sieht vor, dass die Zuteilung von frei gewordenen Bootsplätzen in der Reihenfolge der Warteliste erfolgt. Dies entspricht auch § 16 Abs. 4 der Stationierungsverordnung.

Nach herrschenden Praxis informiert die Abteilung Bau die Interessenten telefonisch oder per E-Mail über frei gewordenen Bootsplätzen. Auf das Verlangen einer schriftlichen Mitteilung wird verzichtet, weshalb die entsprechende Regelung der zu revidierenden Verordnung ersatzlos zu streichen ist.

Die herrschende Praxis sieht vor, dass die Zuteilung nur an natürliche, handlungsfähige Personen, die Eigentümerinnen oder Eigentümer von Ruderbooten mit gültiger Zulassung sind, erfolgt. Diese Voraussetzungen für die Bootsplatzzuteilung werden nun im Art. 5 Abs. 2 ausdrücklich festgehalten.

Bereits heute müssen Bootsinhabende und Bootsplatzberechtigte identisch sein (vgl. Art. 6 der zu revidierenden Verordnung). Die schriftliche Mitteilung bei einem Bootersatz vereinfacht die Kontrolle durch die Abteilung Bau.

Art. 5 Abs. 4 sieht neu vor, dass die Abteilung Bau ein Verzeichnis der zugeteilten Bootsplätze führt, das Angaben über die berechnete Person und die Kontrollschildnummer der stationierten Ruderboote enthält. Diese Regelung entspricht § 17 der Stationierungsverordnung. Das Verzeichnis ist jedes Jahr dem AWEL und der kantonalen Seepolizei zu übergeben.

Soweit Art. 4 der zu revidierenden Verordnung weitergehende Kriterien für die Zuteilung der Bootsplätze vorsieht, ist diese Regelung ersatzlos zu streichen.



Art. 6 – Benutzungsgebühr

Bereits Art. 5 der zu revidierenden Verordnung bestimmt, dass für die Benutzung der Bootsplätze eine Jahresgebühr entrichtet wird. Neu ist der Verweis, wonach der gültige Gebührenansatz im Gebührentarif des Stadtrates festgelegt wird.

Wird die Gebühr nicht innert der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist beglichen, so fällt das Benutzungsrecht am zugewiesenen Bootsplatz dahin. Die zu revidierende Verordnung enthält in Art. 5 eine ähnliche Regelung, weshalb sich die Anpassung grundsätzlich auf die sprachliche Formulierung beschränkt. Die Freigabe des Bootsplatzes wird im konkreten Fall unter Ansetzung einer Frist zu verfügen sein.

Art. 7 – Benutzungsdauer

Diese neue Regelung trägt Rechnung, dass für die Benutzung der Bootshaabe eine kantonale Konzession vorliegen muss. Selbstverständlich kann sich die Benutzungsdauer der Bootsplätze nicht über die Dauer der kantonalen Konzession hinaus erstrecken.

C. BENUTZUNG DER BOOTSPLÄTZE

Art. 8 – Übertragung des Bootsplatzes und des Bootes

Die Regelungen von Abs. 1, 2 und 5 entsprechen inhaltlich denjenigen von Art. 6 der zu revidierenden Verordnung. Die sprachlichen Anpassungen tragen Rechnung der Zuständigkeit der Abteilung Bau und, hinsichtlich des Abs. 5, der Übereinstimmung mit § 16 Abs. 5 der kantonalen Stationierungsverordnung.

Neu regelt Art. 8 in den Abs. 3 und 4 die Bootsübergabe bzw. die Begründung von Mit- oder Gesamteigentum am Boot.

Art. 9 – Belegung des Bootsplatzes

Diese Regelung entspricht derjenigen von Art. 9 der Verordnung. Neu ist die Möglichkeit der Festlegung eines anderen Termins für die Belegung des Bootsplatzes, wenn die Frist bis 31. Mai des jeweils geltenden Jahrs aufgrund von Unterhalts- oder Reparaturarbeiten und anderen Gründen nicht eingehalten werden kann.

Art. 10 – Vertäuung

Diese Regelung entspricht inhaltlich derjenigen von Art. 8 der zu revidierenden Verordnung. Die leicht angepasste Formulierung trägt der heutigen Infrastruktur Rechnung.

Art. 11 – Bauliche Veränderungen der Bootshaabe

Inhaltlich entspricht der neue Art. 11 dem Art. 9 der zu revidierenden Verordnung. Die Formulierung ist leicht angepasst mit einer neuen Gliederung in Absätzen. Da beim Steg bereits mehrere Einstieghilfen vorhanden sind, ist die Einführung der Regelung erforderlich, wonach deren Montage nur nach Rücksprache mit der Abteilung Bau möglich ist.

Art. 12 – Unterhalt

Diese Regelung entspricht mit einer leicht angepassten Formulierung derjenigen von Art. 11 der zu revidierenden Verordnung. Da die Behebung kleinerer Schäden bis 100 Franken durch die Bootsplatzberechtigten in den vergangenen Jahren praktisch nie vorgekommen ist, bestimmt die neue Regelung, dass die Behebung von selber verursachten Schäden zu Lasten der Bootsplatzberechtigten geht.



Art. 13 – Ordnung

Diese Regelung entspricht derjenigen von Art. 11 der zu revidierenden Verordnung.

Art. 14 – Haftung

Diese Regelung entspricht derjenigen von Art. 13 der zu revidierenden Verordnung. Das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung wird bereits in Art. 8 der Verordnung vorgesehen.

D. BEENDIGUNG DER BENUTZUNGSBERECHTIGUNG

Art. 15 – Kündigung

Diese Regelung entspricht derjenigen von Art. 4 Ziff. 3 der zu revidierenden Verordnung.

Art. 16 – Widerruf

Diese Regelung entspricht mit einer leicht angepassten Formulierung und Gliederung derjenigen von Art. 14 der zu revidierenden Verordnung. Lit. c und lit. e sind neu und haben ihre Grundlage in den Art. 13 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 des neuen Reglements, die ihrerseits Art. 11 und 6 der zu revidierenden Verordnung entsprechen.

E. AMTLICHE VERWAHRUNG

Art. 17 – Amtliche Verwahrung

Diese Regelung entspricht mit einer leicht angepassten Formulierung, die der neuen Zuständigkeit der Abteilung Bau Rechnung trägt, derjenigen von Art. 15 der Verordnung.

F. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 18 – Inkrafttreten

Das neue Reglement soll am 1. April 2025 in Kraft treten. Mit Inkrafttreten des Reglements wird die Verordnung vom 1. Juli 1996 aufgehoben.

Zuständigkeit

Gemäss Art. 33 der Gemeindeordnung 2022 der Stadt Uster (GO) ist der Stadtrat zuständig für den Erlass oder die Änderung von Reglemente soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates oder einer anderen Behörde fallen.

Da der Gemeinderat gemäss Art. 21 GO für den Erlass und Änderung wichtiger Rechtssätze zuständig ist – worunter die Normierung im Bereich der Bootshaabe Niederuster offensichtlich nicht zählt – und die Kompetenz einer anderen Behörde nicht gegeben ist, ist die Zuständigkeit des Stadtrats für den Erlass des vorliegenden Reglements und die Revision der Verordnung vom 1. Juli 1996 zu bejahen.

Weiteres Vorgehen und Inkraftsetzung

Nach der Genehmigung durch den Stadtrat ist das Reglement über die Bootsplätze in der Bootshaabe Niederuster (Bootsplatzreglement) amtlich zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich zur Einsichtnahme aufzulegen. Innert dieser Frist besteht die Möglichkeit, gegen das Reglement beim Bezirksrat Rekurs einzulegen und Rügen anzubringen. Sollte die Rekursfrist ohne Einsprachen verstreichen, wird das Bootsplatzreglement auf den 1. April 2025 in Kraft treten. Andernfalls verzögert sich die Inkraftsetzung bis nach der rechtskräftigen Bereinigung allfälliger Rekurse jeweils auf den 1. Tag des Folgemonats.



Der Stadtrat beschliesst:

1. Das «Reglement über die Bootsplätze in der Bootshaabe Niederuster (Bootsplatzreglement)» wird entsprechend den Erwägungen genehmigt. Es ersetzt die «Verordnung über die Vergabe von Bootsplätzen in der Bootshaabe Niederuster» vom 1. Juli 1996.
2. Die Abteilung Bau, GF Infrastrukturbau und Unterhalt, wird beauftragt, das «Reglement über die Bootsplätze in der Bootshaabe Niederuster (Bootsplatzreglement)» amtlich zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
3. Das «Reglement über die Bootsplätze in der Bootshaabe Niederuster (Bootsplatzreglement)» tritt am 1. Tag des Folgemonats nach Eintreten der Rechtskraft in Kraft.
4. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann
 - Abteilungsvorsteherin Sicherheit, Beatrice Caviezel
 - Abteilungsleiter Bau, Hans-Ueli Hohl
 - Abteilung Bau, Stadtingenieur Marcel Kauer
 - Abteilung Bau, GF Infrastrukturbau und Unterhalt
 - Abteilungsleiter Sicherheit, Enrico Quattrini
 - Abteilung Sicherheit, GF Sicherheit
 - Abteilung Sicherheit, LG Stadtpolizei (Seerettung)
 - Stadtkanzlei (zur Nachführung der Gesetzessammlung)

öffentlich